

Nachteilsausgleich

Wenn Sie einen Ausgleich für den durch eine Behinderung verursachten Nachteil bei Prüfungen geltend machen wollen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

Der formlose Antrag sollte bis spätestens zum Ende des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums im Studierendenservice eingegangen sein.

Soweit der Antragsgrund später eintritt (z.B. aufgrund eines Unfalls oder einer akuten Verschlechterung eines bereits vorhandenen Handicaps), können Sie den Antrag bis **spätestens eine Woche vor dem Prüfungszeitraum** stellen.

Zur Unterstützung Ihres Antrages ist ein qualifiziertes (fach-)ärztliches Attest beizufügen,

1. welches das Krankheitsbild dezidiert beschreibt und dem sich die einschlägigen prüfungsrechtlichen Funktionsstörungen im Einzelnen entnehmen lassen und
2. in welcher Form und in welchem (Zeit-)Umfang Ihnen Nachteilsausgleich gewährt werden soll.

Auch sollte in dem Attest eine Aussage enthalten sein, ob Sie den Nachteilsausgleich während des gesamten Studiums benötigen, um Ihnen ggf. zu ersparen, jedes Semester aufs Neue tätig werden zu müssen.

Sollten Sie das Attest erst später bekommen, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin, wann Sie es voraussichtlich vorlegen können.

Nach Vorlage aller Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über Ihren Antrag.